



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11071 Südliche Düpenwiesen

Landkreis-Stadt

Wolfsburg

Paket/ Variante: GL 4 – 1 Südliche Düpenwiesen Mahd ab 01.07. Randstreifen +

Paket 3 für Frau Roswitha Braunisch, 1510130137

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☒ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Gesamt Erschwernisausgleich:	0	0
Ergänzungen/Änderungen der Bewilligungsstelle in ROT a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Acker- und Grünflächen sowie Fläche für die Wechselnutzung, die auf der zur Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen sind,		

--	--	--

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4

Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. – 30.06.	6	4
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Düngung	20	20
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	5	5
X Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von __2,5__ m darf bis zum ____31.07.____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	48	39
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	48	48

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
--	--------------------------	--------------------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	0	0
GL4: Punktzahl * 13 EUR	624	507
Gesamt:	624	507

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden
bei anstehendem Moorboden mit 0 Punkten =0.....€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 0 Punkten =0.....€/ha/Jahr
über den **Erschwerungsausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden
bei anstehendem Moorboden mit 48 Punkten =624.....€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 39 Punkten =507.....€/ha/Jahr
ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

.. 624 €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

507 €/ha/Jahr ausbezahlt.